



## Bekanntmachung

### **Künftig ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht mehr zulässig**

Die Bayerische Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflAbfV) wurde zum 01.01.2017 dahingehend geändert, dass seit diesem Zeitpunkt für Gemeinden keine Möglichkeit mehr besteht, durch Verordnung das Verbrennen von holzigen Abfällen auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zuzulassen.

Die entsprechende Verordnung des Marktes musste deshalb aufgehoben werden.

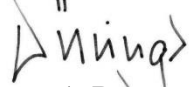
Künftig dürfen nach dem geänderten § 4 Abs. 2 PflAbfV nur noch pflanzliche Abfälle aus Privatgärten und Parkanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

Wie das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mitteilt, besteht auch kein Bedürfnis mehr für ein Verbrennen holziger Gartenabfälle aus in zusammenhängend bebauten Ortsteilen liegenden Gärten, weil die entsorgungspflichtigen Körperschaften in Bayern ein flächendeckendes Netz für die Erfassung von Grüngut etabliert haben.

Ausgehängt am: 24.02.2017

Abgenommen am:

Obernzell, den 23.02.2017  
Markt Obernzell

  
Würzinger, 1. Bürgermeister